

Beschlussempfehlung^{*)}

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksache 19/30399 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung – Erweiterung
der Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten des Verurteilten gemäß
§ 362 der Strafprozessordnung
(Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit)**

A. Problem und Ziel

Die Fraktionen der CDU/CSU und SPD stellen fest, dass nach derzeitiger Rechtslage bei der Wiederaufnahme eines rechtskräftig abgeschlossenen Verfahrens zuungunsten des Verurteilten neue Tatsachen und Beweismittel als allgemeiner Wiederaufnahmegrund nicht zugelassen seien. Dies führe zu dem unbefriedigenden Ergebnis, dass selbst bei den schwersten Straftaten, die das deutsche Strafrecht mit lebenslanger Freiheitsstrafe bestraft und die unverjährbar seien, ein im Freispruch geendetes Verfahren auch dann nicht wiederaufgenommen werden könne, wenn nachträglich Beweismittel den eindeutigen Nachweis einer Täterschaft erlaubten.

Zukünftig solle eine Wiederaufnahme daher auch dann möglich sein, wenn sich aus nachträglich verfügbaren Beweismitteln die hohe Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung des Freigesprochenen ergebe. Um den hohen verfassungsrechtlichen Anforderungen und dem in Artikel 103 Absatz 3 des Grundgesetzes verankerten Grundsatz ne bis in idem gerecht zu werden, solle diese Möglichkeit einer Wiederaufnahme zuungunsten des Verurteilten nur für die Fälle möglich sein, in denen der Vorwurf auf Mord gemäß § 211 des Strafgesetzbuches (StGB) oder auf ein ausschließlich mit lebenslanger Freiheitsstrafe bedrohtes Tötungsverbrechen nach dem Völkerstrafgesetzbuch laute. Schließlich sollten zivilrechtliche Ansprüche, die aus einem nicht verjährbaren Verbrechen erwachsen, zukünftig auch nicht mehr verjähren können.

^{*)} Der Bericht wird gesondert verteilt.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und AfD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/30399 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:

„Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozessordnung – Erweiterung der Wiederaufnahmemöglichkeiten zugunsten des Verurteilten gemäß § 362 StPO und zur Änderung der zivilrechtlichen Verjährung

(Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit)“

2. Nach Artikel 1 werden die folgenden Artikel 2 und 3 eingefügt:

„Artikel 2

Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuchs

§ 194 Absatz 2 der Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Verjährung unterliegen nicht

1. Ansprüche, die aus einem nicht verjährbaren Verbrechen erwachsen sind,
2. Ansprüche aus einem familienrechtlichen Verhältnis, soweit sie auf die Herstellung des dem Verhältnis entsprechenden Zustands für die Zukunft oder auf die Einwilligung in die genetische Untersuchung zur Klärung der leiblichen Abstammung gerichtet sind.“

Artikel 3

Änderung des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche

Dem Artikel 229 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2494; 1997 I S. 1061), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 1082) geändert worden ist, wird folgender § ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung] angefügt:

„§ ... [einsetzen: nächste bei der Verkündung freie Zählbezeichnung]

Überleitungsvorschrift zum Gesetz zur Änderung der Strafprozessordnung
– Erweiterung der Wiederaufnahmemöglichkeiten zuungunsten des Verurteilten gemäß § 362 StPO (Gesetz zur Herstellung materieller Gerechtigkeit).

§ 194 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der ab dem ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 4] geltenden Fassung ist auf die an diesem Tag bestehenden noch nicht verjährten Ansprüche anzuwenden.“ ‘

3. Der bisherige Artikel 2 wird Artikel 4.

Berlin, den 22. Juni 2021

Der Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz

Dr. Heribert Hirte

Stellvertretender Vorsitzender

Axel Müller
Berichtersteller

Dr. Johannes Fechner
Berichtersteller

Roman Johannes Reusch
Berichtersteller

Dr. Jürgen Martens
Berichtersteller

Gökay Akbulut
Berichterstatte^rin

Canan Bayram
Berichterstatte^rin

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.